

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übertragung der Konzession der Monthey-Champéry (Morgins)-Bahn an die Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins).

(Vom 21. Mai 1947.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Durch Beschluss vom 30. März 1900 hatte die Bundesversammlung die Konzession für eine elektrische Bahn von Aigle über Ollon-Collombey nach Monthey erteilt. Gleichzeitig wurde der Bau einer elektrischen Bahn, als Verlängerung der Linie Aigle-Monthey, von Monthey nach Champéry und Morgins bewilligt. Die Konzessionen wurden für die Dauer von 80 Jahren erteilt.

Die beiden Bahnen wurden durch zwei verschiedene Gesellschaften gebaut und betrieben; die Teilstrecke Champéry-Morgins konnte jedoch nicht erstellt werden. Das Gebiet von Morgins wurde aber durch einen Automobildienst, mit Abgang von Trois-Torrents, regelmässig bedient.

Da es sich um zwei Eisenbahnunternehmungen in einem Gebiete handelt, das eine gewisse wirtschaftliche Einheit darstellt, wurde eine Fusion schon seit Jahren ins Auge gefasst. Nachdem auch die technischen und finanziellen Verhältnisse der beiden Gesellschaften die gleichen sind, erschien es angezeigt, die Betriebskosten zu reduzieren durch Zusammenschluss der beiden Verwaltungen unter einer Direktion. Meinungsverschiedenheiten haben jedoch die Verwirklichung dieses Planes immer wieder verzögert.

Die beiden Eisenbahngesellschaften haben das Gesuch gestellt, es möchte das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffartsunternehmungen auf sie angewendet werden. Da jedoch keiner der beiden Unternehmungen eine Bedeutung zukommt, die eine finanzielle Unterstützung rechtfertigt, erschien es angezeigt, bei dieser Gelegenheit die Fusion zu vollziehen. Ein Eintreten auf die Unterstützungsgesuche wurde daher von der Bedingung der vorherigen Fusion der beiden Bahnen abhängig gemacht. Diese Massnahme sollte die Schaffung einer Unternehmung ermöglichen, deren wirtschaftliche oder militärische Bedeutung eine Hilfeleistung durch die öffentliche Hand rechtfertigte und ausserdem die Verwirklichung bedeutender Betriebskosteneinsparungen gestattete.

Um die Verhandlungen über die geplante Fusion einfacher zu gestalten, kaufte die Aigle-Ollon-Monthey-Bahn von den 30 000 Aktien (Nominalwert der Aktie Fr. 50), die das Gesellschaftskapital der Monthey-Champéry (Morgins)-Bahn bildeten, von letzterer deren 26 712 zum Preise von Fr. 160 000 ab.

Dieser Aktienkauf wurde im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde getätigt. Er gestattete den Zusammenschluss der Verwaltungsorgane und die Beseitigung der bisher aufgetretenen Interessengegensätze. Die rechtliche Fusion der beiden Unternehmungen konnte alsdann durchgeführt werden und die Aigle-Ollon-Monthey-Bahn übernahm diejenige von Monthey nach Champéry (Morgins). Die Fusion erfolgte am 28. Dezember 1946, rückwirkend auf 1. Januar 1946. Die Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey — mit der neuen Bezeichnung Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins) — übernahm, auf Grund des Fusionsvertrages, sämtliche Rechte und Pflichten der ehemaligen Aktiengesellschaft Monthey-Champéry (Morgins). Die Aktiven und Passiven letzterer gingen auf Grund der Bilanz per 31. Dezember 1945, ohne Liquidation, auf die neue Gesellschaft über. Die unter dieser Voraussetzung vorgesehene finanzielle Hilfeleistung wird zur Zeit im Zusammenhang mit den Fragen über die technischen Erneuerungen noch studiert. Sie gehört, gemäss Gesetz vom 6. April 1939 (Artikel 4), in den Kompetenzbereich des Bundesrates. Die Eidgenossenschaft, die Kantone Waadt und Wallis sowie die interessierten Gemeinden werden sich im Zusammenhang mit der Sanierung daran zu beteiligen haben.

Vorläufig handelt es sich darum, die Übertragung der Bundeskonzession der Monthey-Champéry (Morgins)-Bahn vorzunehmen. Die Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins) hat mit Schreiben vom 12. April 1947 um diese Konzessionsübertragung nachgesucht. Sie wünscht, rückwirkend auf 1. Januar 1946, die Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Konzession der Monthey-Champéry (Morgins)-Bahn, vom 30. März 1900 (E. A. S. 16, 77), mit Abänderungen vom 26. April 1902, 1. Juli 1905, 15. April 1910 und 5. Oktober 1911 (E. A. S. 18, 88; 21, 194; 26, 77 und 27, 203).

Die Baudepartemente der Kantone Wallis und Waadt haben diese Konzessionsübertragung befürwortet. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass dem Gesuche der Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins) entsprochen werden sollte, weil dadurch interessante Einsparungen möglich sind. Die Fusion würde sich sogar ohne eine finanzielle Sanierung rechtfertigen.

Wir beantragen Ihnen daher, dem nachstehenden Beschlussentwurf über die Übertragung der Konzession der Monthey-Champéry (Morgins)-Bahn auf die Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 21. Mai 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Übertragung der Konzession der elektrischen Bahn von Monthey nach Champéry (Morgins) auf die Eisenbahn- gesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht

1. in ein Gesuch der Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins), vom 12. April 1947,
2. in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 1947,

beschliesst:

I.

Die durch Bundesbeschluss vom 30. März 1900 erteilte Konzession für eine Eisenbahn von Monthey nach Champéry und nach Morgins (E. A. S. 16, 77), erneuert durch Bundesbeschluss vom 26. April 1902 (E. A. S. 18, 88), mit Abänderungen vom 1. Juli 1905, 15. April 1910 und 5. Oktober 1911 (E. A. S. 21, 191, 26, 77 und 27, 203), wird mit gleichen Rechten und Pflichten auf die Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (Morgins), mit Sitz in Aigle, übertragen.

II.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der rückwirkend auf 1. Januar 1946 in Kraft tritt, beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übertragung der
Konzession der Monthey-Champéry (Morgins)-Bahn an die Eisenbahngesellschaft Aigle-
Ollon-Monthey-Champéry (Morgins). (Vom 21. Mai 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5246
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1947
Date	
Data	
Seite	166-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 873

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.